

**Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte
zur Anwendung des § 33 BezVG**

§ 33 BezVG:

Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.

Präambel

Das Potenzial von Kindern und Jugendlichen ist wichtig für die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens. Wenn ihre Wünsche und Anregungen ernst genommen werden, kann das viele Planungen und Entscheidungsprozesse verbessern.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Gradmesser für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Mit dieser Vereinbarung zur Anwendung des § 33 BezVG streben Bezirksamt und Bezirksversammlung einen Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungsentscheidungen und Vorhaben im Bezirk Hamburg Mitte an, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

Durch diese Vereinbarung werden die Rechte des Jugendhilfeausschusses nicht berührt. Eine Verknüpfung des § 33 BezVG mit dem Beteiligungsauftrag des SGB VIII wird angestrebt.

1. Folgende Planungsbereiche sind besonders in den Blick zu nehmen:

- Planung von Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen
- Planung der Infrastruktur im Kontext von Wohnungsbau
- Planung im Kontext von Integrierter Stadtteilentwicklung (Handlungsfelder der Integrierten Entwicklungskonzepte, z.B. Wohnen, Wohnumfeld, Verkehr, Sicherheit, lokale Ökonomie, Bildung, soziale und kulturelle Infrastruktur etc.)
- Planung der Verwendung von Mitteln aus den Verfügungsfonds in Förder- und Verstetigungsgebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung
- Planung und Vorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe
- Planung von Projekten der Kinder- und Jugendkultur

Bei der Planung von Vorhaben prüft die Verwaltung regelhaft, inwieweit die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind und informiert die zuständigen Ausschüsse zum frühestmöglichen Zeitpunkt über mögliche Formen der Beteiligung und deren Kosten.

Der zuständige Ausschuss berät auf dieser Grundlage gemeinsam mit der Verwaltung, in welcher Form Kinder- und Jugendliche beteiligt werden sollen und welche Finanzierungsmöglichkeiten für ein Beteiligungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden können.

Wird von Seiten der Verwaltung kein Beteiligungsanlass von Kindern und Jugendlichen formuliert, kann die Bezirksversammlung oder der Jugendhilfeausschuss eine Begründung anfordern.

2. Die Verwaltung berichtet der Bezirksversammlung jährlich zum 31.Mai über den Verlauf und die Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen.

3. Die Verwaltung bietet mindestens einmal jährlich eine Fortbildung zur Kinder- und Jugendbeteiligung an, an der jeweils mindestens eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter aus den Fachämtern „Jugend und Familie“, „Sozialraummanagement“, „Stadt- und Landschaftsplanung“, „Interner Service“, „Gesundheit“ sowie „Management des Öffentlichen Raumes“ teilnehmen.

Darüber hinaus wird eine Teilnahme von Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertretern der Bezirksversammlung angestrebt. Es wird eine Durchführung mit dem Zentrum für Aus- und Fortbildung oder dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum der FHH angestrebt.
4. Eine fachämterübergreifende Arbeitsgruppe soll dauerhaft eine bezirkliche Arbeitsstruktur zur Begleitung des Umsetzungsprozesses § 33 BezVG sicherstellen. Die Arbeitsgruppe tagt regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr unter der Federführung des Fachamtes Sozialraummanagement.
5. Für die Umsetzung der Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen gelten die Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
6. Der § 33 BezVG bindet alle Fachämter und politischen Gremien.

Hamburg, den 15.12.16



Falko Droßmann
Bezirksamtsleiter Hamburg-Mitte



Dirk Sielmann
Vorsitzender der Bezirksversammlung